

FÖRDERUNGSSTIPENDIUM

für das Kalenderjahr 2019 in der

Fakultät für Informatik und Biomedizinische Technik

Gemäß § 63 Studienförderungsgesetz (StudFG) dienen Förderungsstipendien zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten (Diplom-, Masterarbeit, Dissertation) von Studierenden ordentlicher Studien.

Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr € 750,00 nicht unterschreiten und € 3.600,00 nicht überschreiten. Die Zuerkennung erfolgt gem. § 67 (2) StudFG durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ der Universität.

Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

A | Voraussetzungen gemäß § 66 StudFG

1. Die/der Bewerber/in besitzt die österreichische Staatsbürgerschaft oder ist im Sinne des § 4 StudFG Österreicher/innen gleichgestellt.
2. Eine Bewerbung der/des Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer angemeldeten sowie nicht abgeschlossenen Arbeit samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan.
3. Die Vorlage mindestens eines Gutachtens einer/s habilitierten Universitätslehrer/in/s zur Kostenaufstellung und darüber, ob die/der Studierende aufgrund der bisherigen Studienleistungen und ihrer/seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.
4. Die Einhaltung der Anspruchsdauer gem. § 18 des jeweiligen Studienabschnittes (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe gem. § 19 (z.B. Schwangerschaft, Präsenzdienst, usw.).
5. Die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen: Erbringung der formalen Unterlagen, wie in den Punkten A und B angeführt.

B | Weitere Ausschreibungsbedingungen

1. [Datenblatt](#): (für Master- und Lehramtsstudierende und PhD Studierende)
Bitte füllen Sie das Datenblatt online aus und geben dieses ausgedruckt sowie unterschrieben am Dekanat bei Ursula Birkner ab.
2. Sonstige Aktivitäten sind getrennt anzuführen wie studentische MitarbeiterIn, AutorIn/Co-AutorIn bei wissenschaftliche Publikationen, Poster, Vortragstätigkeit, Preise.
Bitte tragen Sie diese Daten im Datenblatt (unter dem Punkt „Nachricht“) ein.
3. Einreichfristen:
 1. Einreichtermin: 05.07.2019
 2. Einreichtermin: 18.10.2019

C | Im Falle der Zuerkennung eines Förderstipendiums

1. Gemäß Studienförderungsgesetz ist nach Abschluss der geförderten Arbeit ein Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen, der bei Mag. Ursula Birkner abzugeben ist.
2. Bekanntgabe des Abschlusses des Studiums.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an ubirkner@tugraz.at